

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

An alle Schulen  
und Kindertagesstätten  
im Landkreis Holzminden

## Die Landrätin

**Gesundheits- und Verbraucherschutz,  
Tiergesundheit**  
Herr Brinkmann

Tel 05531 707- 457 / Fax - 400

gesundheitsschutz  
@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:  
Böntalstr. 32  
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 5.39

22.07.2014

### **Anwendung des Infektionsschutzgesetzes bei Masern, Mumps und Röteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über wesentliche Änderungen im Rahmen des Meldewesens nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) informieren.

Masern, Mumps und Röteln wurden im Infektionsschutzgesetz - im März 2013 - in den Katalog der meldepflichtigen Krankheiten aufgenommen. Danach besteht nunmehr bei Masern, Mumps und Röteln für den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod eine namentliche Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 6 Abs. 1 IfSG).

Hinzu kommt einerseits, dass Personen, die an Masern, Mumps oder Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG) keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 IfSG).

Andererseits dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen Betreute, die an Masern, Mumps oder Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht nutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen (§ 34 Abs. 1 IfSG).

Nach Eingang einer pflichtgemäßen Meldung hat das Gesundheitsamt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes schützende Maßnahmen zu treffen, um die Weiterverbreitung der Masern, Mumps und Röteln zu verhindern.

Bankverbindungen:

Braunschweigische  
Landessparkasse

BLZ 250 500 00  
Konto 27 815 075  
IBAN DE68250500000278150 75  
BIC NOLADE2H

Volksbank Weserbergland e.G

BLZ 272 900 87  
Konto 1 089 440  
IBAN DE772729008700010894 40  
BIC GENODEF1HMV

Sparkasse Weserbergland

BLZ 254 501 10  
Konto 26 013 722  
IBAN DE802545011000260137 22  
BIC NOLADE21SWB

[www.landkreis-holzminden.de](http://www.landkreis-holzminden.de)

Tel / Fax 05531 707-0 / -336  
Mo -Do 8 - 15 Uhr  
Fr 8 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Die wichtigste präventiv verfügbare Schutzmaßnahme, um eine Ausbreitung dieser Erkrankungen wirksam zu verhindern, ist die postexpositionelle Impfung - also die Impfung nach einem möglichen Kontakt mit den Krankheitserregern - bisher ungeimpfter bzw. ungenügend geimpfter Kontaktpersonen.

Entscheidend ist dabei, dass ungeimpfte bzw. nur ungenügend geimpfte Personen zunächst als „ansteckungsverdächtig“<sup>1</sup> anzusehen sind. Daher ergeben sich für diese Personen ebenfalls die bereits o.g. Einschränkungen hinsichtlich des Besuchs oder der Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (§ 34 Abs. 1 IfSG).

Was das für den praktischen Alltag einer Gemeinschaftseinrichtung im Landkreis Holzminden und ihre Besucherinnen und Besucher bedeuten kann, wurde jüngst am Beispiel einer dem Gesundheitsamt gemeldeten, jedoch dann im Labor nicht bestätigten Mumps-Erkrankung deutlich.

Wäre die Mumps-Erkrankung bestätigt worden, so hätten die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen dazu geführt, dass die betroffene Gemeinschaftseinrichtung aufgrund der großen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Impfschutz gegen Mumps ihren Betrieb nicht hätten aufrechterhalten können.

Trotz einer relativ guten Durchimpfungsrate bei Kindern im Landkreis Holzminden können Erkrankungen an Masern, Mumps oder Röteln nicht völlig ausgeschlossen werden.

Daher weist die Gesundheitsbehörde dringend auf die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern, Mumps und Röteln bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinschaftseinrichtungen hin.

Bei einer bereits durchgemachten Masern-, Mumps- oder Röteln-Krankheit wird die Bestimmung des Titers gegen die Infektionskrankheiten empfohlen.

Arbeitssicherheitshinweise ergeben sich zudem aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung, BioStoffV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Klaus Weber  
-Amtsarzt-

---

<sup>1</sup> Nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine Person dann ansteckungsverdächtig, wenn von ihr anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.